

GZ: D055.385  
2021-0.019.459

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geändert werden**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 15d GOG):

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Datenaufbewahrung für Daten, die nach §§ 15 bis 15c verarbeitet werden.

Gegen die vorgesehene fünfjährige Speicherfrist bestehen keine Bedenken.

Es wird jedoch angeregt, § 15d nicht nur auf die Datenaufbewahrung zu beschränken, sondern in dieser Bestimmung allgemein datenschutzrechtliche Vorgaben für die Datenverarbeitung nach §§ 15 bis 15c zu normieren.

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, auf welche die gegenständliche Datenverarbeitung gründen dürfte, bedarf – auch im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 DSG (siehe dazu insbesondere VfSlg. 18.146/2007) und Art. 6 Abs. 2 und 3 iVm ErwGr. 41 und 44 DSGVO – jedenfalls einer näheren, ausreichenden Determinierung im innerstaatlichen Recht.

Daher wird angeregt, in § 15d vorzusehen, welche konkreten Datenkategorien (v.a. Name, Geburtsdatum etc.) zu welchen Betroffenenkreisen (Angreifer, Drohender, Opfer) für Zwecke nach §§ 15 bis 15c verarbeitet werden dürfen (vgl. z.B. § 58d Abs. 1 SPG). In diesem Hinblick scheint es –

- 2 -

unabhängig davon – denkbar, dass nicht jeder Angreifer oder Drohender bereits in der Verfahrensautomation Justiz geführt wird.

Auch wird angeregt, die Übermittlung (z.B. an Sicherheitsbehörden) näher zu determinieren als dies derzeit in § 15b Abs. 1 Z 4 und § 15c Abs. 4 Z 2 und 3 vorgesehen ist (siehe dazu bspw. § 58d Abs. 2 SPG).

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

4. Februar 2021

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK